

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit wurden im Jahr 2010 geändert. Der Kantonstierarzt kann nun auf Gesuch hin Ausnahmen von der Impfpflicht gewähren (Art. 3 Verordnung des BVET vom 13. Januar 2010, in Kraft seit 01. Februar 2010). Der Angeschuldigte hat für das Jahr 2010 eine Ausnahmebewilligung beantragt, welche ihm in der Folge vom Kantonstierarzt gewährt worden ist.

Hat jemand eine Widerhandlung vor Inkrafttreten eines Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist das neue Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 StGB). Nachdem für das Jahr 2010 keine generelle Impfpflicht mehr vorgesehen ist, sondern Ausnahmen möglich sind, stellt die Verordnung des BVET vom 13. Januar 2010 das mildere Recht dar. Für die Beurteilung der vorliegenden Strafsache ist somit gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB die für das Jahr 2010 geltende Tierseuchengesetzgebung (TSG, TSV und Verordnung des BVET) anzuwenden.

Weil dem Angeschuldigten eine Vollaussnahme von der Impfpflicht gewährt worden ist, ist das Nichtimpfenlassen der Tiere unter Anwendung des neuen Rechts strafflos. Es liegt kein strafbares Verhalten vor; das Strafverfahren wird in Anwendung der zitierten Bestimmungen eingestellt.